



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 17

Rathenow, 2010-10-04

Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 13. September 2010

BV-0150/10 - Zustimmung des Kreistages zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Fehrbellin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Stadt Nauen im Landkreis Havelland

Seite 75

BV-0152/10 - Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 KVerf.

Seite 75

BV-0148/10 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz - Ergänzungsvereinbarung –

Seite 75

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde – Auslegeverfahren für Grundstücke in der Gemarkung Bergerdamm

Seite 77

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde – Auslegeverfahren für Grundstücke in den Gemarkungen Nauen und Groß Behnitz

Seite 78

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde – Auslegeverfahren für Grundstücke in der Gemarkung Großderschau

Seite 79

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde – Auslegeverfahren für Grundstücke in den Gemarkungen Wachow, Kienberg, Grünefeld, Nauen sowie Wustermark

Seite 80

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde – Auslegeverfahren für Grundstücke in den Gemarkungen Markee sowie Tremmen und Zachow

Seite 81

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde – Auslegeverfahren für Grundstücke in der Gemarkung Zootzen und Bergerdamm

Seite 82



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde – Auslegeverfahren für Grundstücke in den Gemarkungen Nauen, Markee, Elstal, Priort, Wustermark und Buchow-Karpzow

Seite 83

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Unterschutzstellung von Bäumen und Feldhecken im Landkreis Havelland

Seite 84

Öffentliche Bekanntmachung der 12. öffentlichen Sitzung des Gremiums Kreisausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss Soziales/ Bildung/ Kultur/ Sport/ Gesundheit und dem Ausschuss Finanzen/ Rechnungsprüfung/ Petitionen

Seite 85

Öffentliche Bekanntmachung der 13. öffentlichen Sitzung des Gremiums Ausschuss Landwirtschaftsförderung / Umwelt / Öffentliche Sicherheit

Seite 86

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 13. September 2010

Beschluss-Nr.: BV-0150/10

Zustimmung des Kreistages zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Fehrbellin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Stadt Nauen im Landkreis Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig:

Der Kreistag des Landkreises Havelland stimmt dem Gebietsänderungsvertrag vom 21.04./22.04.2010 zwischen der Gemeinde Fehrbellin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Stadt Nauen im Landkreis Havelland zur freiwilligen Grenzänderung im Bereich Deutschhof-Dreibrück und der damit verbundenen Änderung der Kreisgrenze in diesem Gebiet gemäß § 124 Abs. 3 BbgKVerf zu.

Beschluss-Nr.: BV-0152/10

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 KVerf.

Der Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

1. Den in der Anlage 2 unter lfd. Nr. 1 bis 5 dargestellten Umsetzungen vom Finanzhaushalt zum Ergebnishaushalt wird zugestimmt.
2. Den in der Anlage 3 unter lfd. Nr. 1 bis 3 und 9 dargestellten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt wird zugestimmt. Weiterhin wird den in der Anlage 2 unter lfd. Nr. 1 bis 4 dargestellten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt zugestimmt.
3. Der Kreistag nimmt die von der Kämmerin genehmigten Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt, die der Anlage 3, lfd. Nr. 4 bis 7 zu entnehmen sind, zur Kenntnis.

Beschluss-Nr.: BV-0148/10

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz - Ergänzungsvereinbarung -

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

Der anliegenden Fassung der Ergänzungsvereinbarung zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz (Anlage 1) wird zugestimmt.

Anlage 7

Entwurf, Stand 27.07.2010

**Ergänzungsvereinbarung
zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis Havelland und der
Gemeinde/Amt/Stadt ... zur Durchführung von Aufgaben
nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz vom ...**

zwischen dem

Landkreis Havelland – der Landrat Dr. B. Schröder -, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,
- im Folgenden: der Landkreis –

und der

Gemeinde/Stadt/Amt ...
- im Folgenden: die Kommune –

1. Höhe des Personalkostenzuschusses

Aus Anlass der Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25) wird zu Ziff. III 1 des Vertrages klargestellt, dass die Höhe des Zuschusses zu den Kosten des Personals nicht auf 84 % begrenzt ist, sondern sich auf den in dem KitaG in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Anteil belaufen soll, also ab dem 01.10.2010 86,3% für Krippenkinder, 85,2 % für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und 84 % für Hortkinder.

2. Berücksichtigung des geänderten Personalschlüssels

Ab dem 01.10.2010 gilt für den Krippen- und Kindergartenbereich ein geänderter Personalschlüssel. Um diese Änderung sachgerecht berücksichtigen zu können, vereinbaren die Parteien folgende Verfahrensweise:

Zum Stichtag 01.10.2010 meldet die Kommune, welches Personal sie und die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Träger zum 01.10.2010 im Hinblick auf den veränderten Betreuungsschlüssel zusätzlich beschäftigen werden. Auf der Grundlage dieser Meldung zahlt der Landkreis mit dem Termin 15.11.2011 einen vorläufigen Personalkostenzuschuss. Mit der Stichtagsmeldung 01.12.2010 ist dann das tatsächlich beschäftigte Personal insgesamt zu melden. Aufgrund dieser Meldung wird dann der Personalkostenzuschuss für das 4. Quartal 2010 abschließend festgelegt. Mit dem Zahlungstermin 15. Februar 2011 werden die entsprechenden Korrekturen und Verrechnungen vorgenommen.

Rathenow, den ...

..... den ...

Dr. B. Schröder
Landrat des Landkreises Havelland

Amtdirektor/Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Stellvertreter

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Bergerdamm

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

Trinkwasserleitung von dem Ortsteil Bergerdamm-Hanffabrik kommend und weiter führend zu den Ortsteilen Hertefeld nach Bergerdamm Lager

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Gemarkung Bergerdamm der Flur 4, 11 und 15**. Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner
Amtsleiter Umweltamt

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in den Gemarkungen Nauen und Groß Behnitz

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

Trinkwasserleitung von dem Ortsteil Schwanebeck kommend und weiter führend zu den Ortsteilen Quermathen, Groß Behnitz nach Klein Behnitz

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Gemarkung Nauen Flur 39 und 42 sowie der Gemarkung Groß Behnitz Flur 2 und 4**. Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner
Amtsleiter Umweltamt

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Großderschau

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

der Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen gestellt hat:

Schöpfwerk (SW) Scheidgraben Schöpfwerk (SW) Zackenfließ

Betroffen von diesem Antrag sind folgende Grundstücke der **Gemarkung Großderschau**

SW Scheidgraben Flur 11-134/2, 179, 209 und 213

SW Zackenfließ Flur 6-9 und 12/1

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle 14641 Nauen, Goethestraße 59/60 bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner
Amtsleiterin Umweltamt

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in den Gemarkungen Wachow, Kienberg, Grünefeld, Nauen sowie Wustermark

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat, bei denen folgende Grundstücke betroffen sind:

TW- Leitung Wachow / Gohlitz

TW- Leitung Kienberg / Nauen

TW-Leitung Nauen, Eichhorstweg

TW-Leitung Wernitz / Am Weiler

Gemarkung Wachow Flur 5

Gemarkung Kienberg Flur 1

Gemarkung Grünefeld Flur 5

Gemarkung Nauen Flur 9

Gemarkung Wustermark Flur 3 und 4

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner
Amtsleiter Umweltamt

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in den Gemarkungen Markee sowie Tremmen und Zachow

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat, bei denen folgende Grundstücke betroffen sind:

TW- Leitung Markee / Neugarten / Röthehof	Gemarkung Markee	Flur 11
TW- Leitung Tremmen / WW Zachow / Fernerwerder	Gemarkung Tremmen Gemarkung Zachow	Flur 6 und 8 Flur 1, 3 und 4

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner
Amtsleiter Umweltamt

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in den Gemarkungen Nauen, Markee, Elstal, Priort, Wustermark und Buchow-Karpzow

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für vorhandene Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat, bei denen folgende Grundstücke betroffen sind:

TW- Leitung WW Nauen/Am Ritterfeld	Gemarkung Nauen	Flur 17
TW- Leitung WW Nauen/Markee	Gemarkung Markee	Flur 5
TW- Leitung WW Nauen/Mühlenweg / Neukammer	Gemarkung Nauen	Flur 21
TW- Leitung Elstal/Priort/Buchow-Karpzow	Gemarkung Elstal	Flur 16
	Gemarkung Wustermark	Flur 16
	Gemarkung Priort	Flur 4 u. 7
	Gemarkung Buchow-Karpzow	Flur 5 u. 6

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner
Amtsleiter Umweltamt

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Unterschutzstellung von Bäumen und Feldhecken im Landkreis Havelland

Bekanntmachung des
Landrates des Landkreises Havelland
vom 1. Oktober 2010

Der Landkreis Havelland beabsichtigt im Rahmen eines förmlichen Verfahrens gemäß § 28 BbgNatSchG i. V. m. §§ 19, 24 BbgNatSchG für das gesamte Kreisgebiet eine Rechtsverordnung zum Schutz von Bäumen und Feldhecken zu erlassen.

Mit dieser Rechtsverordnung soll der Baumschutz im Landkreis Havelland neu geregelt werden, da die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg vom 29. Juni 2004 bis zum 31. Dezember 2010 befristet ist.

Der Entwurf der Baumschutzverordnung wird im Zeitraum

vom **1. November 2010**

bis einschließlich **30. November 2010**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Auslegungsorte				Kontakt
Landkreis Havelland	Untere Naturschutzbehörde Raum 414	Goethestr. 59/60	14641 Nauen	03321 403-5414
Amt Friesack	Der Amtsdirektor	Marktstr. 22	14662 Friesack	
Amt Nennhausen	Die Amtsdirektorin	Fouqué Platz 3	14715 Nennhausen	
Amt Rhinow	Der Amtsdirektor	Lilienthalstr. 3	14728 Rhinow	
Gemeinde Brieselang	Der Bürgermeister	Am Markt 3	14656 Brieselang	
Gemeinde Dallgow-Döberitz	Der Bürgermeister	Wilmsstr. 41	14624 Dallgow-Döberitz	
Gemeinde Milower Land	Der Bürgermeister	Friedensstr. 86	14715 Milow	
Gemeinde Schönwalde-Glien	Der Bürgermeister	Sebastian-Bach-Str. 10-12	14621 Schönwalde-Glien	
Gemeinde Wustermark	Der Bürgermeister	Hoppenrader Allee 1	14641 Wustermark	
Stadt Falkensee	Der Bürgermeister	Falkenhagener Str. 43/49	14612 Falkensee	
Stadt Ketzin	Der Bürgermeister	Rathausstr. 7	14669 Ketzin	
Stadt Nauen	Der Bürgermeister	Rathausplatz 1	14641 Nauen	
Stadt Premnitz	Der Bürgermeister	Gerhart-Hauptmann- Str. 21	14727 Premnitz	
Stadt Rathenow	Der Bürgermeister	Berliner Str. 15	14712 Rathenow	

Der Verordnungsentwurf kann in oben genanntem Zeitraum ebenso im Internet unter der Homepage des Landkreises Havelland: <http://www.havelland.de/Untere-Naturschutzbehoerde.1267.0.html> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Rathenow, 1. Oktober 2010

gez.
Dr. Kellner
Zweiter Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur
12. öffentlichen Sitzung des Gremiums

Kreisausschuss

gemeinsam mit Ausschuss Soziales/Bildung/Kultur/Sport/Gesundheit
gemeinsam mit Ausschuss Finanzen/Rechnungsprüfung/Petitionen

am Donnerstag, den 07.10.2010 um 16:15 Uhr
Ort: Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

TOP 1
Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

TOP 2
BV-0156/10
Reorganisation SGB II im Landkreis Havelland
Zulassung zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II als kommunaler Träger

TOP 3
Verschiedenes

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur
13. öffentlichen Sitzung des Gremiums

Ausschuss Landwirtschaftsförderung/Umwelt/Öffentliche Sicherheit

am Mittwoch, den 13.10.2010 um 17:15 Uhr
Ort: Landkreis Havelland, Raum 300,
Geschwister-Scholl-Str. 7, 14712 Rathenow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

TOP 1

Eröffnung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift vom 09.06.2010

TOP 3

MV-0043/10

Einbau von Asphaltgemischen

TOP 4

Information zur neuen Polizeistrukturreform

TOP 5

Information über den Tierschutz im Landkreis Havelland

TOP 6

Information über die Tierheime im Landkreis Havelland

TOP 7

Information zum Stand der Erfassung von Biogasanlagen im Landkreis Havelland

TOP 8

Verschiedenes

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
